

# **Gemeinde Engstingen Benutzungsordnung für die Erddeponie „Rauhberg“, Gemarkung Kohlstetten**

**vom 27.09.2000, geändert am 10.10.2001**

Aufgrund von § 10 der Satzung der Gemeinde Engstingen vom 27.09.2000 über die Entsorgung von Erdaushub und Straßenaufbruch erlässt die Gemeinde Engstingen folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie „Rauhberg“.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz (LabfG) hat mit Vereinbarung vom 26.08.94/26.01.95 die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub im Gemeindegebiet der Gemeinde Engstingen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LabfG auf die Gemeinde Engstingen übertragen. Aufgrund der Satzung vom 27.09.2000 in ihrer jeweils geltenden Fassung – über die Entsorgung von Erdaushub betreibt die Gemeinde die Erddeponie „Rauhberg“ als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.
- (2) Auf der Erddeponie darf nur Erdaushub abgelagert werden, der im Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage angefallen ist. Der Einzugsbereich der Abfallentsorgung umfasst das Gebiet der Gemeinde Engstingen.

## **§ 2 Erddeponiebereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erddeponiegebäude und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

## **§ 3 Benutzer**

Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

## **§ 4 Abfallarten**

Zur Entsorgung auf der Erddeponie sind folgende Stoffe zugelassen:

- Erdaushub
- mineralischer Straßenaufbruch ohne Bitumen- oder Teerbestandteilen

## **§ 5 Aufsicht**

Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen der Gemeinde insbesondere der Platzwarte sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Wasserwirtschaftsamts und des Landratsamt Reutlingen Folge zu leisten.

## **§ 6 Verkehrswege**

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereiches ist nur nach Anmeldung beim Platzwart und mit dessen Erlaubnis gestattet.

## **§ 7 Fahrverhalten**

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten.

## **§ 8 Zustand der Anliefererfahrzeuge**

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Bei Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können von dem Platzwart zurückgewiesen werden.

## **§ 9 Abladen**

Die Benutzer sind verpflichtet, dem Platzwart auf Verlangen Auskunft über die angelieferten Abfälle (insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle) sowie evtl. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an die vom Platzwart angewiesenen Plätze und nur in seiner Gegenwart abladen.

## **§ 10 Zurücknahmepflicht**

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Der Platzwart ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

### **§ 11 Verbote, Deponieverbot**

Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Reutlingen. Ebenso ist das Verbrennen von Abfällen verboten. Ein satzungsmäßiges Deponieverbot kann von der Gemeinde und vom Deponiepersonal ausgesprochen werden.

### **§ 12 Öffnungszeiten**

Die Deponie ist zu den vom Gemeinderat festgesetzten und bekanntgemachten Zeiten geöffnet.

### **§ 13 Zwangsmittel und Geldbuße**

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend.

Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705) und dem Landesabfallgesetz vom 15.10.1996 (GBl. S. 617) bleiben unberührt.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt	
		vom	Nr.
Satzung	07.10.2000	06.10.2000	40
Änderung	10.10.2001	19.10.2001	42